

Nutzungsordnung für Computereinrichtungen mit Internetzugriff

für die staatliche Internatsschule

Max-Josef-Stift

Mühlbaustr. 15, 81677 München

Internatsgebäude in der Röntgenstraße 18, 81679 München

Schulträger:

Freistaat Bayern

Gültig ab 01.08.2015

A – Allgemeines

Die von Schule und Internat bereitgestellten Möglichkeiten der Internet und PC-Nutzung sollen die Schülerinnen dabei unterstützen, einen vernünftigen, zweckorientierten Umgang mit den modernen Medien zu erlernen und durchzuführen. Schulische Recherchen und schulische Weiterbildung sowie gezielte, maßvolle Kommunikation zur Persönlichkeitsbildung sollen dabei im Vordergrund stehen. Die folgende Nutzungsordnung gilt in Schule und Internat Max-Josef-Stift für die Benutzung von Computereinrichtungen mit Internetzugang im schulischen Bereich wie auch im Bereich des Internats. Sie gilt für die Nutzung des Internets durch Schülerinnen in Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts und im Internatsbereich. Auf eine rechnergestützte Schul- und Internatsverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

- Teil B** der Nutzungsordnung gilt für jede Internetnutzung im schulischen Bereich;
- Teil C** ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts;
- Teil D** ergänzt in entsprechenden Anwendungen Teil B in Bezug auf die Internetnutzung im Internat;
- Teil E** enthält gemeinsame Datenschutzregelungen für die Internetnutzung im schulischen Bereich und im Internatsbereich;
- Anlage G** enthält den Text der Einverständniserklärung.

B – Regeln für jede Nutzung im schulischen Bereich

1. Passwörter

Mittels einer individuellen Nutzerkennung und eines Passwortes (= individueller Account) können sich die Schülerinnen an vernetzten Computern der Schule anmelden. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin am PC abzumelden. Für Handlungen, die unter ihrer persönlichen Nutzerkennung erfolgen, sind die jeweiligen Schülerinnen verantwortlich; deshalb muss das Passwort vertraulich behandelt werden. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses dem Systembetreuer mitzuteilen. Das Arbeiten unter einem fremden Account ist verboten.

2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

3. Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung und die Installation von Software sind untersagt. Fremdgeräte (z.B. externe Laufwerke, externe Speicher, Eingabegeräte, Kameras u. ä.) dürfen ohne Erlaubnis nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Herunterladen und Versenden großer Dateien (z.B. Videos, Grafiken) ist zu vermeiden. Schulleitung und Internatsleitung sind berechtigt, unverhältnismäßig große Datenmengen zu löschen.

4. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsicht führenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

5. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung des Systembetreuers zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten. Missachtung der Urheber- oder Nutzungsrechte kann zu erheblichen Nachteilen (Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, Strafverfolgung) führen.

6. Verbreitung von Informationen im Internet

Werden Informationen im Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelung sowie der allgemein anerkannten Umgangsformen. Bei der Verwendung fremder Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen z.B. digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Bei der Veröffentlichung von Fotografien sind die Rechte der Abgebildeten am eigenen Bild zu beachten. Gegebenenfalls ist die Einwilligung der Abgebildeten vor der Veröffentlichung einzuholen.

C – Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Nutzungsberechtigung, Passwort

Die Schülerinnen sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift (s. Anlage „Erklärung“), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung außerhalb des Unterrichts. Mit ihrer Zulassung wird den Schülerinnen und Schülern ein Account zugeteilt. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und nur unter Verwendung des eigenen Accounts möglich.

D- Regeln für die Nutzung im Internat

Nutzung privater Computer und ähnlicher internetfähiger Geräte

Den Schülerinnen ist es neben den vom Internat zur Verfügung gestellten Computern auch die Nutzung eigener Computer und ähnlicher internetfähiger Geräte im nicht-schulischen Bereich (Internatsbereich) gestattet.

Für die Nutzung des Internetanschlusses des Internats sowie die internatseigenen Geräte gelten die unter Absatz B festgelegten Regeln entsprechend. Die Befugnisse der Schulleitung werden auch von der Internatsleitung wahrgenommen.

Beim Laden und Versenden großer Dateien ist wegen der Belastung des Anschlusses auf die Interessen der übrigen Benutzer Rücksicht zu nehmen.

E – Gemeinsame Datenschutzregelungen für die Internetnutzung im schulischen Bereich und im Internatsbereich

1. Überwachung des Datenverkehrs

Schule und Internat sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten in den Fällen des Verdachts vom Missbrauch sowie durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

2. Einverständniserklärung zur Kontrolle des Datenverkehrs

Für den Internatsbereich gelten ergänzend folgende Regelungen: Die Schülerin erklärt ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Kontrolle des Datenverkehrs und der Speicherung von Verkehrsdaten wie oben in Ziffer 1 beschrieben durch die Internatsleitung und die von der Internatsleitung beauftragten Systembetreuer.

Die Kontrolle des Datenverkehrs betrifft nicht nur die Überwachung des Internetverkehrs während einer laufenden Sitzung, sondern auch die Überprüfung von Speicherinhalten des jeweiligen Gerätes auf verbotene Inhalte wie in Absatz B Ziffer 2 beschrieben.

Durch diese Maßnahmen wird der Datenschutz aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat und der Prävention von strafbaren Handlungen beschränkt. Bei der Datenspeicherung wird der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs gewahrt.

Die rechtswirksame Unterzeichnung der anliegenden Erklärung durch die Schülerin oder einen Erziehungsberechtigten stellt eine Einwilligung zur Beschränkung des Datenschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 BayDSG dar.

F – Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Internatsordnung und tritt ab Gültigkeitsdatum in Kraft.